



## **Einberufung zur Generalversammlung 2026**

**am 28. Mai 2026 um 12 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ)**

**im Theater Casino Zug an der Artherstrasse 2-4 in Zug (Schweiz)**

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE  
AUFMERKSAMKEIT**

Wenn Sie Zweifel in Bezug auf einen Aspekt der in diesem Dokument erwähnten Vorschläge oder auf die von Ihnen zu ergreifenden Massnahmen haben, sollten Sie unverzüglich Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Buchhalter oder einen anderen entsprechend bevollmächtigten professionellen Berater konsultieren.

Wenn Sie alle Ihre Aktien an der Glencore plc verkauft oder anderweitig übertragen haben, senden Sie dieses Dokument bitte zusammen mit den beigefügten Dokumenten unverzüglich an den jeweiligen Käufer oder Übertragungsempfänger oder an den Börsenmakler, die Bank oder einen anderen Vertreter, über den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, zur Weiterleitung an den jeweiligen Käufer oder Übertragungsempfänger.

Ein Formular zur Stimmrechtsvertretung zur Verwendung an der Generalversammlung 2026 der Glencore plc ist beigefügt und sollte, um gültig zu sein, entsprechend den auf dem Formular aufgedruckten Anweisungen ausgefüllt und zurückgeschickt werden, sodass es so bald wie möglich, aber auf jeden Fall bis spätestens 12.00 Uhr MESZ am Dienstag, den 26. Mai 2026, bei der Registerstelle der Glencore plc, Computershare, eingeht. Das Ausfüllen und Zurücksenden eines Formulars zur Stimmrechtsvertretung hindert die Mitglieder nicht daran, persönlich anwesend zu sein und abzustimmen, falls sie dies wünschen. Hinweise zum Ausfüllen und Zurücksenden des Formulars zur Stimmrechtsvertretung befinden sich auf dem Formular und in der Einberufung und sollten vor dem Ausfüllen des Formulars sorgfältig gelesen werden.

**BITTE BEACHTEN SIE DIE WICHTIGEN INFORMATIONEN ZUM TEILNAHMERECHT, DIE AB SEITE 5  
AUFGEFÜHRT SIND. DIE GESELLSCHAFT BEHÄLT SICH VOR, PERSONEN DEN ZUTRITT ZUR  
VERSAMMLUNG ZU VERWEIGERN, DIE NICHT TEILNAHMEBERECHTIGT SIND ODER DEREN  
TEILNAHMERECHT NICHT ANERKANNT WURDE.**

## SCHREIBEN DES PRÄSIDENTEN

29. April 2026

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

Ich freue mich, Ihnen nähere Informationen zur diesjährigen Generalversammlung (die **GV**) von Glencore plc (im Folgenden die **Gesellschaft**) mitzuteilen. Die GV findet am 28. Mai um 12.00 Uhr MESZ im Theater Casino Zug, Artherstrasse 2-4, Zug, statt. Die formelle Einberufung der GV ist auf den Seiten 4 und 5 dieses Dokuments zu finden.

In der Einberufung werden die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte beschrieben und die Verfahren für Ihre Teilnahme und Abstimmung dargelegt. Die GV bietet den Aktionären und Aktionärinnen die Möglichkeit, mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft zu kommunizieren, und wir begrüssen und fördern Ihre Teilnahme.

Bitte beachten Sie, dass nur diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen berechtigt sind, an der GV teilzunehmen und/oder abzustimmen, die am 26. Mai 2026 um 19.00 Uhr MESZ (oder im Falle einer Vertagung der GV um 19.00 Uhr MESZ am Tag zwei Tage vor der vertagten Versammlung) im Aktionärsregister eingetragen sind. Wenn Sie über die Beschlüsse abstimmen möchten, aber nicht an der GV teilnehmen können, füllen Sie bitte das Ihnen mit dieser Einberufung zugesandte Formular zur Stimmrechtsvertretung aus und senden Sie es gemäss den auf dem Formular aufgedruckten Anweisungen so bald wie möglich zurück. Es muss bis zum 26. Mai 2026, 12.00 Uhr MESZ, eingegangen sein. Hinweise zum Ausfüllen und Zurücksenden des Formulars zur Stimmrechtsvertretung befinden sich auf dem Formular und in der Einberufung und sollten vor dem Ausfüllen des Formulars sorgfältig gelesen werden.

Die Einberufung der Versammlung enthält dieselben oder ähnliche übliche Tagesordnungspunkte wie bei früheren Hauptversammlungen der Gesellschaft, mit Ausnahme der folgenden zwei zusätzlichen Tagesordnungspunkte. Wir haben in meinen Schreiben an Sie, die den Einladungen zur letztjährigen Hauptversammlung und zur weiteren Hauptversammlung (am 5. August 2025, die **GM**) beigelegt waren (siehe AGM+NOM+2025 und GM+NOM+2025), erläutert, dass wir beim Rückkauf unserer Aktien darauf verzichten möchten, unsere verbleibenden Kapitalrücklagen in Anspruch zu nehmen, um diese für Ausschüttungen an die Aktionäre zu erhalten. In diesem Dokument verwenden wir die Begriffe «Erwerb eigener Aktien» und «Aktienrückkauf» synonym. An der GM haben die Aktionäre einen Beschluss gefasst, der es der Gesellschaft erlaubt, ihre Stammaktien (die **Aktien**) zum Zwecke der Einziehung ausserbörslich zu erwerben (via UBS), was durch einen Rückkaufvertrag zwischen der Gesellschaft und der UBS AG (**UBS**) (eine «virtuelle zweite Handelslinie») umgesetzt wird. An dieser Versammlung legen wir den Aktionären einen ähnlichen Beschluss zur Genehmigung eines verlängerten Rückkaufvertrags datiert am oder um den 28. April 2026 (der **Vertrag**) zwischen der Gesellschaft und der UBS vor, damit wir auf diese Weise weiterhin eigene Aktien der Gesellschaft erwerben können, sofern dies als angemessen erachtet wird. Die wesentlichen Bedingungen des Vertrags sind in Anhang 2 dieser Einberufung zusammengefasst. Eine Kopie des Vertrags wird zur Einsichtnahme auf der Hauptversammlung vorgelegt und steht den Aktionären zudem ab heute bis zum Tag der Hauptversammlung während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen von Linklaters LLP, 20 Ropemaker Street, London, EC2Y 9AR, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Mit Wirkung zum 2. März 2026 hat die SIX Swiss Exchange (SIX) gemäss neuen, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigten Regeln hat die SIX Swiss Exchange (**SIX**) einen Mechanismus für eine separate Handelslinie (eine sogenannte «zweite Handelslinie») eingeführt, der es in der Schweiz ansässigen Unternehmen, die an einer von der SIX anerkannten Börse notiert sind (wie beispielsweise der London Stock Exchange (**LSE**)), ermöglicht, eigene Aktien an der SIX zurückzukaufen, selbst wenn diese Unternehmen selbst keine Notierung an der SIX besitzen. Eine zweite Handelslinie an der SIX wird (bislang nur von an der SIX notierten Unternehmen) genutzt, um den Abzug der Schweizer Quellensteuer (**SWT**) für verkaufende Aktionäre zu erleichtern, die diesen SWT-Abzug geltend machen können. Vor Einführung dieser neuen Regelung gab es für nicht an der SIX notierte Unternehmen kein vergleichbares Verfahren, weshalb die Gesellschaft eine virtuelle zweite Handelslinie bei der UBS eingerichtet hat, die von den Aktionären an der Generalversammlung genehmigt wurde und über die vom 11. August 2025 bis zum 8. Januar 2026 Aktienrückkäufe getätigt wurden. Um künftig zusätzliche Flexibilität zu gewährleisten, schlägt die Gesellschaft den Aktionären zudem vor, einen Beschluss zu fassen, der die Gesellschaft ermächtigt, Aktienrückkäufe im Rahmen einer zweiten Handelslinie an der SIX durchzuführen. Aufgrund der Verzögerung bei der

Rückforderung des SWT-Abzugs nach dem Verkauf von Aktien an die Gesellschaft an der SIX über die zweite Handelslinie erwarten wir, dass die Gesellschaft eine moderate Prämie über dem aktuellen Aktienkurs der Gesellschaft an der LSE zahlt, um Rückkäufe über die zweite Handelslinie durchzuführen, wie dies bei dem oben genannten Vertrag der Fall ist. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Ansicht, dass die Zahlung einer solchen Prämie einen attraktiven Mechanismus für das Unternehmen darstellt, um Kapital an die Aktionäre zurückzugeben und gleichzeitig seine wertvollen Kapitalrücklagen für künftige Ausschüttungen an die Aktionäre zu erhalten.

Für den Betrieb sowohl der virtuellen zweiten Handelslinie als auch der zweiten Handelslinie hat das Unternehmen Entscheidungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (**ESTV**) eingeholt oder wird diese einholen. Die ESTV behält sich das Recht vor, bestehende Veranlagungsverfügungen nicht zu verlängern, und es ist möglich, dass die ESTV diese Veranlagungsverfügungen vor ihrem Ablauf kündigt, effektiv vom Datum der Kündigung. Das Unternehmen wird jede Handelslinie nur so lange betreiben, wie die entsprechende Veranlagungsverfügung in Kraft bleibt.

Weitere Erläuterungen zu diesen Angelegenheiten und zu den auf der GV zu behandelnden Traktanden sind auf den Seiten 11 bis 14 dieses Dokuments zu finden.

***Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass alle der Versammlung vorzulegenden Beschlüsse im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und Aktionärinnen insgesamt sind. Ihr Verwaltungsrat wird den Beschlüssen zustimmen und empfiehlt Ihnen einstimmig, ebenfalls dafür zu stimmen.***

Mit freundlichen Grüßen



Kalidas Madhavpeddi, Präsident

## EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

### Glencore plc

(gegründet und eingetragen in Jersey unter der Nummer 107710)

**Hiermit wird bekannt gegeben**, dass die Generalversammlung (die **GV**) der Glencore plc (die **Gesellschaft**) am Donnerstag, den 28. Mai 2026, um 12 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) im Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2–4, Zug, Schweiz, stattfindet, um die nachstehend aufgeführten Beschlüsse zu prüfen und gegebenenfalls zu fassen.

Die Beschlüsse 2, 15, 16, und 17 werden als Sonderbeschlüsse, alle anderen Beschlüsse werden als ordentliche Beschlüsse vorgeschlagen:

1. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Gesellschaft und der Berichte des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr (der **Geschäftsbericht 2025**).
2. Gemäss und in Übereinstimmung mit Teil 12 des Companies (Jersey) Law 1991 werden die Kapitaleinlagereserven der Gesellschaft (die einen Teil Nennkapitals sind (einschliesslich zuvor dem Agios bilden) um 2 Mrd. USD (im Folgenden der **Reduzierungsbetrag**) reduziert und wie folgt an die Aktionäre und Aktionärinnen zurückgezahlt: (i) die Rückzahlung von 0.085 USD pro nennwertloser Aktie am Kapital der Gesellschaft (die **Aktien**) in bar am 3. Juni 2026 an die Aktionäre und Aktionärinnen der Gesellschaft, die zum ersten Stichtag als Inhaber bzw. Inhaberinnen der Aktien eingetragen sind und (ii) die Rückzahlung von 0.085 USD pro Aktie in bar am 18. September 2026 an die Aktionäre und Aktionärinnen der Gesellschaft, die am zweiten Stichtag als Inhaber bzw. Inhaberinnen der Aktien eingetragen sind, und zwar auf folgender Grundlage: (a) der Betrag (falls zutreffend), um den der Reduzierungsbetrag die Summe der Rückzahlungen gemäss (i) und (ii) oben übersteigt, wird von der Gesellschaft in einer Kapitalrücklage einbehalten, um zu einem späteren Zeitpunkt an die Aktionäre und Aktionärinnen zurückgezahlt zu werden; (b) der erste Stichtag ist für diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen, deren Aktien im Register der Gesellschaft in Jersey oder in ihrem Zweigregister in Südafrika eingetragen sind, bei Geschäftsschluss in jeder Gerichtsbarkeit der 8. Mai 2026; (c) der zweite Stichtag ist für diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen, deren Aktien im Register der Gesellschaft in Jersey oder in ihrem Zweigregister in Südafrika eingetragen sind, bei Geschäftsschluss in jeder Gerichtsbarkeit der 28. August 2026.
3. Wiederwahl von Kalidas Madhavpeddi als

4. Mitglied des Verwaltungsrats.
4. Wiederwahl von Gary Nagle als Mitglied des Verwaltungsrats.
5. Wiederwahl von Martin Gilbert als Mitglied des Verwaltungsrats.
6. Wiederwahl von Gill Marcus als Mitglied des Verwaltungsrats.
7. Wiederwahl von Cynthia Carroll als Mitglied des Verwaltungsrats.
8. Wiederwahl von Liz Hewitt als Mitglied des Verwaltungsrats.
9. Wiederwahl von John Wallington als Mitglied des Verwaltungsrats.
10. Wiederwahl von Maria Margarita Zuleta als Mitglied des Verwaltungsrats.
11. Wiederbestellung von Deloitte LLP als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung, auf der der Jahresabschluss vorgelegt wird.
12. Bevollmächtigung des Revisionsausschusses zur Festlegung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.
13. Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (ausser der Politik zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder) wie im Geschäftsbericht 2025 aufgeführt.
14. Erneuerung der den Verwaltungsratsmitgliedern gemäss Artikel 10.2 der Satzung der Gesellschaft (im Folgenden die **Satzung**) übertragenen Befugnis, ob Beschluss 16 verabschiedet wird, zur Zuteilung von Aktien oder zur Gewährung von Rechten zur Zeichnung oder zum Umtausch von Wertpapieren in Aktien für einen Zuteilungszeitraum (wie in der Satzung definiert), der am Tag der Verabschiedung dieses Beschlusses beginnt und am 30. Juni 2027 oder zum Abschluss der Generalversammlung der Gesellschaft im Jahr 2027 endet, je nachdem, was früher eintritt; und zu diesem Zweck beträgt der Zuteilungsbetrag 3 911 785 100 Aktien.
15. Falls Beschluss 14 gefasst wird: Bevollmächtigung der Verwaltungsratsmitglieder gemäss Artikel 10.3 der Satzung, Beteiligungspapiere für einen Zuteilungszeitraum (jeweils gemäss der Auslegung und Definition in der Satzung) zuzuteilen, der am Tag der Verabschiedung dieses Beschlusses beginnt und am 30. Juni 2027 oder dem Abschluss der Generalversammlung der Gesellschaft im Jahr 2027 endet, je

nachdem, was früher eintritt; und zwar vollständig gegen Barzahlung, als ob Artikel 11 der Satzung für eine solche Zuteilung nicht gelten würde; und im Sinne von Artikel 10.3(c) der Satzung und der gemäss diesem Beschluss 15 erteilten Bevollmächtigung beträgt der bezugsrechtslose Betrag (wie in der neuen Satzung definiert) 1 173 535 555 Aktien.

16. Bevollmächtigung:

Zur allgemeinen und bedingungslosen Ermächtigung der Gesellschaft gemäss Artikel 57 des Companies (Jersey) Law 1991 zum Markterwerb von Aktien an der SIX Swiss Exchange (einer Börse im Sinne des Companies (Jersey) Law 1991) zum Einzug, vorausgesetzt:

- a) Die Höchstzahl der Aktien, die erworben werden dürfen, beträgt 1 759 129 798.
- b) Der Mindestpreis, der für eine Aktie gezahlt werden kann, beträgt 0.01 USD, ausschliesslich Kosten.
- c) Der Höchstpreis, der für eine Aktie gezahlt werden kann, ist der höhere der beiden folgenden Beträge, ausschliesslich Kosten: ein Betrag, der 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierungen für Aktien liegt, die der London Stock Exchange Daily Official List für die fünf Geschäftstage unmittelbar vor dem Tag entnommen werden, an dem der Kauf dieser Aktien vertraglich vereinbart wird, und
- d) Die hiermit erteilte Befugnis endet mit dem Abschluss der Generalversammlung der Gesellschaft im Jahr 2027 oder dem 30. Juni 2027, je nachdem, was früher eintritt (mit der Ausnahme, dass die Gesellschaft einen Vertrag über den Kauf von Aktien im Rahmen dieser Befugnis vor dem Ablauf dieser Befugnis abschliessen kann, der nach dem Ablauf dieser Befugnis ganz oder teilweise ausgeführt wird oder werden

kann, und dass sie in Ausführung eines solchen Vertrags Aktien kaufen kann, als ob diese Befugnis nicht abgelaufen wäre).

17. Es wird beschlossen, dass:

- a) gemäss Artikel 57 Absatz 3 des (Jersey) von 1991 (das CJL) der dieser Hauptversammlung vorgelegte Rückkaufvertrag zwischen der Gesellschaft und der UBS AG (der Vertrag) hiermit genehmigt wird und die Gesellschaft gemäss Artikel 57(2) des CJL hiermit ermächtigt wird, Aktien gemäss dem Vertrag zum Zwecke der Einziehung ausserhalb einer Börse (im Sinne des CJL) zu erwerben, wobei diese Ermächtigung mit dem Abschluss der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2027 oder am 30. Juni 2027, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, erlischt, mit der Ausnahme, dass die Gesellschaft während dieses Zeitraums den Erwerb von Aktien gemäss dem Vertrag vereinbaren kann, selbst wenn der Erwerb ganz oder teilweise nach Ablauf der Ermächtigung abgeschlossen oder ausgeführt würde oder könnte, und die Gesellschaft dementsprechend solche Aktien gemäss dem Vertrag erwerben kann, als ob die Ermächtigung nicht erloschen wäre; und
- b) der Verwaltungsrat wird hiermit im Namen der Gesellschaft ermächtigt, unwesentliche Änderungen des Vertrags zu vereinbaren, sei es vor oder nach dieser Hauptversammlung.

IM AUFTRAG DES VERWALTUNGSRATS



John Burton  
Gesellschaftssekretär  
29. April 2026

**Eingetragener Sitz:**

13 Castle Street  
St Helier Jersey  
JE1 1ES

## WICHTIGE INFORMATIONEN

### Teilnahme- und Stimmrecht

- 1 Die Gesellschaft legt gemäss der Companies (Uncertificated Securities) (Jersey) Order 1999 fest, dass nur diejenigen Personen, die im Hauptregister der Gesellschaft in Jersey (im Folgenden das **Hauptregister**) oder im Zweigregister der Gesellschaft in Südafrika (das **SA-Register**) um 19.00 Uhr MESZ am Dienstag, den 26. Mai 2026, eingetragen sind, bei der GV in Bezug auf die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt auf ihren Namen eingetragenen Aktien stimmberechtigt sind. Änderungen von Eintragungen im Hauptregister oder im SA-Register nach 19.00 Uhr MESZ am Dienstag, dem 26. Mai 2026, werden bei der Bestimmung der Stimmrechte einer Person auf der GV nicht berücksichtigt. Wird die GV vertagt, müssen die Aktionäre und Aktionärinnen um 19.00 Uhr MESZ an dem Tag, der zwei Tage vor der vertagten Versammlung liegt, oder, wenn die Gesellschaft die vertagte Versammlung einberuft, zu dem in der Einberufung genannten Zeitpunkt im Hauptregister oder im SA-Register eingetragen sein, um dieses Recht zu erhalten. Änderungen von Eintragungen im Hauptregister oder im SA-Register nach 19.00 Uhr MESZ des betreffenden Datums werden bei der Bestimmung der Stimmrechte einer Person auf der GV nicht berücksichtigt.

### Ernennung eines Stimmrechtsvertreters

- 2 Ein Aktionär, der berechtigt ist, an der GV teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und abzustimmen, ist berechtigt, eine andere Person zu seinem Stimmrechtsvertreter zu ernennen, um alle oder einige seiner Rechte auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der GV auszuüben. Ein Stimmrechtsvertreter muss nicht Aktionär der Gesellschaft sein. Ein Aktionär kann in Bezug auf die GV mehr als einen Stimmrechtsvertreter ernennen, vorausgesetzt, dass jeder Stimmrechtsvertreter zur Ausübung der mit einer anderen Aktie oder anderen Aktien im Besitz dieses Aktionärs verbundenen Rechte ernannt wird. Aktionäre und Aktionärinnen können einen Stimmrechtsvertreter mittels des beiliegenden Formulars zur Stimmrechtsvertretung, des elektronischen Dienstes zur Ernennung von Stimmrechtsvertretern CREST oder des Online-Dienstes zur Ernennung von Stimmrechtsvertretern von Computershare unter [www.investorcentre.co.uk/eproxy](http://www.investorcentre.co.uk/eproxy) ernennen (weitere Einzelheiten siehe unten).

- 3 Die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters hindert einen Aktionär nicht daran, später persönlich an der Versammlung teilzunehmen und abzustimmen.
- 4 Jede Aktiengesellschaft, die Aktionär der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsorgans eine Person bevollmächtigen, die sie für geeignet hält, bei der GV als ihr Vertreter aufzutreten. Die so bevollmächtigte Person ist berechtigt, im Namen dieser Aktiengesellschaft die gleichen Befugnisse auszuüben, die die Aktiengesellschaft ausüben könnte, wenn sie ein einzelner Aktionär der Gesellschaft wäre. Unternehmen sollten nur einen Unternehmensvertreter bestellen. Aktiengesellschaften, die ihre Stimmen mehr als einer Person zuteilen möchten, sollten die Stimmrechtsvertretungsregelung nutzen.
- 5 Ist eine Person bevollmächtigt, eine juristische Person zu vertreten, so kann der Verwaltungsrat oder der Präsident von ihr die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Beschlüsse verlangen, aus denen sie ihre Bevollmächtigung ableitet.
- 6 Jede Person, der diese Einberufung zugesandt wird und die eine Person ist, die für die Wahrnehmung der Informationsrechte benannt wurde (im Folgenden **benannte Person**), kann aufgrund einer Vereinbarung zwischen ihr und dem Aktionär bzw. der Aktionärin, von dem sie benannt wurde, das Recht haben, als Stimmrechtsvertreter für die Versammlung benannt zu werden (oder eine andere Person benennen zu lassen). Wenn eine benannte Person kein solches Recht hat oder es nicht ausüben möchte, kann sie im Rahmen einer solchen Vereinbarung auch berechtigt sein, dem betreffenden Aktionär Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen.
- 7 Die Erklärung zu den Rechten der Aktionäre und Aktionärinnen in Bezug auf die Ernennung von Stimmrechtsvertretern in Absatz 2 oben gilt nicht für benannte Personen. Die in diesem Absatz beschriebenen Rechte können nur von den Aktionären und Aktionärinnen der Gesellschaft ausgeübt werden.
- 8 Um gültig zu sein, muss die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters auf eine der folgenden Arten zurückgegeben werden:
  - (i) durch Übersendung eines ordnungsgemässen Formulars zur

Stimmrechtsvertretung (gegebenenfalls zusammen mit der Vollmacht oder einer anderen schriftlichen Befugnis, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, oder einer beglaubigten Kopie einer solchen Vollmacht oder Befugnis) an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an die Registerstelle der Gesellschaft, Computershare, unter folgender Adresse: c/o The Pavilions, Bridgwater Road, Bristol BS99 6ZY, Vereinigtes Königreich, oder für Inhaber verbriefter und dematerialisierter eigener Namenaktien im SA-Register, die Computershare Investor Services Proprietary Limited (Computershare SA) zu ihrem Central Securities Depository Participant (CSDP) ernannt haben, mit der Weisung, dass ihre Stammaktien im elektronischen Unterregister der Mitglieder auf ihren eigenen Namen eingetragen werden sollen, an Computershare SA, Rosebank Towers, 15 Biermann Avenue, Rosebank, 2196, Südafrika, oder per Fax an Computershare SA unter der Nummer +27 11 688 5238 oder per E-Mail mit einer eingescannten Kopie an Computershare SA unter proxy@computershare.co.za. oder

- (ii) wirtschaftlich Berechtigte, die im SA-Register eingetragen und über Strate dematerialisiert sind, sollten das ausgefüllte Formular zur Stimmrechtsvertretung weiterleiten oder auf andere Weise ihre Stimmweisungen an ihren CSDP oder Makler übermitteln, über den ihre dematerialisierten Stammaktien gehalten werden. Der Name und die Adresse Ihres CSDP oder Maklers sind auf dem Ihnen zugesandten Anteilsschein angegeben, der Ihren Aktienbesitz bestätigt. Jede Weisung zur Stimmrechtsvertretung ist dem CSDP bzw. dem Makler so rechtzeitig zu übermitteln, dass der CSDP oder der Makler die Registerstelle bis spätestens 12.00 Uhr MESZ am Dienstag, den 26. Mai 2026, informieren kann oder
- (iii) im Falle von CREST-Mitgliedern durch Nutzung des elektronischen Dienstes zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters CREST oder
- (iv) für Aktionäre und Aktionärinnen im Hauptregister oder Inhaber verbriefter und eigener dematerialisierter Namensaktien im SA-Register, die Computershare SA als ihren CSDP mit

der Weisung ernannt haben, dass ihre Stammaktien im elektronischen Unterregister der Mitglieder auf ihren eigenen Namen eingetragen werden sollen, indem sie den Online-Dienst zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters von Computershare nutzen unter [www.investorcentre.co.uk/eproxy](http://www.investorcentre.co.uk/eproxy).

In jedem Fall muss die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters (zusammen mit einer entsprechenden Vollmacht oder Befugnis) spätestens am Dienstag, dem 26. Mai 2026, um 12.00 Uhr MESZ bei Computershare eingehen oder, im Falle der Ernennung eines Stimmrechtsvertreters über CREST, bis zu diesem Zeitpunkt durch Anfrage bei CREST in der von CREST vorgeschriebenen Weise abgerufen sein.

- 9 Wenn zwei oder mehr gültige, aber unterschiedliche Ernennungen eines Stimmrechtsvertreters für ein und dieselbe Aktie eingehen, wird die zuletzt eingegangene Ernennung (unabhängig von ihrem Datum oder dem Datum ihrer Ausführung) so behandelt, als ersetze und widerrufe sie die anderen in Bezug auf diese Aktie, und wenn die Gesellschaft nicht feststellen kann, welche Ernennung zuletzt hinterlegt wurde, wird keine von ihnen als in Bezug auf diese Aktie gültig behandelt.

#### **CREST-Mitglieder**

- 10 CREST-Mitglieder, die einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter über den elektronischen Dienst zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters von CREST ernennen möchten, können dies gemäss den im CREST-Handbuch beschriebenen Verfahren tun. Persönliche CREST-Mitglieder oder andere von CREST gesponserte Mitglieder sowie CREST-Mitglieder, die einen oder mehrere Stimmrechtsdienstleister ernannt haben, sollten sich an ihren CREST-Sponsor oder Stimmrechtsdienstleister wenden, der in der Lage ist, die entsprechenden Massnahmen in ihrem Namen zu ergreifen.
- 11 Damit eine über den CREST-Dienst getätigte Ernennung eines Stimmrechtsvertreters oder Stimmrechtsvertretungsweisung gültig ist, muss die entsprechende CREST-Nachricht (eine **CREST Proxy Instruction**) gemäss den Spezifikationen von Euroclear ordnungsgemäss authentifiziert sein und die für solche Weisungen erforderlichen Informationen enthalten, wie im CREST-Handbuch beschrieben (abrufbar unter [www.euroclear.com](http://www.euroclear.com)). Die Nachricht muss, unabhängig davon, ob es sich um die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters oder um eine Änderung der Weisung an einen zuvor ernannten Stimmrechtsvertreter

handelt, so übermittelt werden, dass ihr Eingang beim Vertreter der Gesellschaft spätestens um 12.00 Uhr MESZ am Dienstag, 26. Mai 2026, erfolgt. Zu diesem Zweck gilt als Zeitpunkt des Empfangs der Zeitpunkt (gemäss dem Zeitstempel, mit dem die Nachricht vom CREST Applications Host versehen wurde), ab dem der Vertreter der Gesellschaft die Nachricht durch Anfrage bei CREST in der von CREST vorgeschriebenen Weise abrufen kann. Nach diesem Zeitpunkt sollte jede Änderung der Weisungen für über CREST ernannte Stimmrechtsvertreter der ernannten Person auf anderem Wege mitgeteilt werden.

- 12 CREST-Mitglieder und gegebenenfalls ihre CREST-Sponsoren oder Stimmrechtsdienstleister sollten beachten, dass Euroclear in CREST keine speziellen Verfahren für bestimmte Nachrichten zur Verfügung stellt. Daher gelten für die Eingabe von CREST-Stimmrechtsweisungen die normalen Systemzeitpläne und -beschränkungen. Es liegt in der Verantwortung des betreffenden CREST-Mitglieds, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (oder, falls das CREST-Mitglied ein persönliches oder gesponsertes CREST-Mitglied ist oder einen oder mehrere Stimmrechtsdienstleister ernannt hat, dafür zu sorgen, dass sein CREST-Sponsor oder sein(e) Stimmrechtsdienstleister diese Massnahmen ergreift/ergreifen), um sicherzustellen, dass eine Nachricht zu einem bestimmten Zeitpunkt über das CREST-System übermittelt wird. In diesem Zusammenhang werden die CREST-Mitglieder und gegebenenfalls ihre CREST-Sponsoren oder Stimmrechtsdienstleister insbesondere auf die Abschnitte des CREST-Handbuchs verwiesen, die sich mit den praktischen Beschränkungen des Systems und der Zeitpläne von CREST befassen.
- 13 Die Gesellschaft kann eine CREST-Stimmrechtsweisung unter den in Artikel 34 der Companies (Uncertificated Securities) (Jersey) Order 1999 genannten Umständen als ungültig betrachten.

#### **Stimmabgabe per Umfrage**

- 14 Über jeden Beschluss, der der Versammlung vorgelegt wird, wird durch Abstimmung und nicht durch Handzeichen abgestimmt. Eine Abstimmung gibt die Anzahl der von jedem Aktionär ausübenden Stimmrechte wieder. Die Aktionäre und Aktionärinnen und Stimmrechtsvertreter werden gebeten, eine Stimmkarte auszufüllen, um anzugeben, wie sie ihre

Stimme abgeben möchten. Diese Karten werden am Ende der Sitzung eingesammelt. Die Ergebnisse der Abstimmung werden nach Auszählung und Verifizierung der Stimmen den zuständigen Börsen mitgeteilt und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

- 15 Die Gesellschaft hat in das Formular zur Stimmrechtsvertretung die Option «Stimmenthaltung» aufgenommen, damit sich die Aktionäre und Aktionärinnen bei bestimmten Beschlüssen der Stimme enthalten können. Es ist jedoch zu beachten, dass eine «Stimmenthaltung» rechtlich gesehen keine Stimme ist und bei der Berechnung des Anteils der «Für»- oder «Gegen»-Stimmen für den jeweiligen Beschluss nicht berücksichtigt wird.

#### **Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und Online-Abstimmung**

- 16 Aktionäre und Aktionärinnen, die im Hauptregister eingetragen sind, oder Inhaber verbriefter und eigener dematerialisierter Namensaktien im SA-Register, die Computershare SA als ihren CSDP mit der Weisung ernannt haben, dass ihre Stammaktien im elektronischen Unterregister der Mitglieder auf ihren eigenen Namen eingetragen werden sollen, können die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und/oder Stimmweisungen für diese Versammlung online unter [www.investorcentre.co.uk/eproxy](http://www.investorcentre.co.uk/eproxy) eintragen.

Alle Einzelheiten zu den Verfahren sind auf dieser Website zu finden. Die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und/oder Stimmweisungen müssen bis spätestens Dienstag, den 26. Mai 2026, um 12.00 Uhr MESZ bei Computershare eingegangen sein. Sie müssen Ihr Formular zur Stimmrechtsvertretung oder Ihre E-Mail-Benachrichtigung zur Hand haben, wenn Sie sich anmelden, da sie Informationen enthalten, die während des Prozesses benötigt werden.

- 17 Bitte beachten Sie, dass jede an die Gesellschaft oder Computershare gesendete elektronische Kommunikation, die einen Computervirus enthält, nicht akzeptiert wird.

#### **Abstimmung über Proximity**

- 18 Wenn Sie ein institutioneller Anleger sind, können Sie möglicherweise einen Stimmrechtsvertreter elektronisch über die Proximity-Plattform ernennen. Dieses Verfahren wurde von der Gesellschaft vereinbart und von der Registrierstelle genehmigt. Weitere Informationen zu Proximity finden Sie unter [www.proximity.io](http://www.proximity.io).

Ihre Stimmrechtsvertretung muss bis zum 26. Mai 2026 um 12.00 Uhr MESZ vorliegen, damit sie als gültig betrachtet werden kann. Bevor Sie auf diesem Weg einen Stimmrechtsvertreter ernennen können, müssen Sie den entsprechenden Geschäftsbedingungen von Proximity zustimmen. Es ist wichtig, dass Sie diese sorgfältig lesen, da sie für Sie bindend sind und die elektronische Ernennung Ihres Stimmrechtsvertreters regeln.

### **Beteiligung der Aktionäre und Aktionärinnen**

- 19 Jeder Aktionär, der an der Versammlung teilnimmt, hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Gesellschaft muss veranlassen, dass eine solche Frage, die sich auf die in der Versammlung behandelten Tagesordnungspunkte bezieht, beantwortet wird. Eine solche Antwort muss jedoch nicht gegeben werden, wenn (i) dies die Vorbereitung der Versammlung in unangemessener Weise beeinträchtigen würde oder die Offenlegung vertraulicher Informationen zur Folge hätte; (ii) die Antwort bereits auf einer Website in Form einer Antwort auf eine Frage gegeben wurde; oder (iii) es im Interesse der Gesellschaft oder des ordnungsgemässen Ablaufs der Versammlung nicht wünschenswert ist, dass die Frage beantwortet wird.
- 20 Gemäss dem britischen Corporate Governance Code wird die Gesellschaft, wenn zu einem Beschluss 20 % oder mehr der Stimmen gegen die Empfehlung des Verwaltungsrats abgegeben werden, bei der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse erläutern, welche Massnahmen sie ergreifen wird, um sich mit den Aktionären und Aktionärinnen zu beraten, um die Gründe für das Ergebnis zu verstehen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Abstimmung einen Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen der Aktionäre und Aktionärinnen veröffentlichen.

### **Prüfungsbezogene Bedenken**

- 21 Gemäss Artikel 148 der Satzung haben die Aktionäre und Aktionärinnen, wenn die in diesem Artikel genannten Schwellenwerte erreicht sind, das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, auf einer Website eine Erklärung zu veröffentlichen, in der alle Angelegenheiten dargelegt werden, die sich auf Folgendes beziehen:
- (i) die Prüfung des Jahresabschlusses der

Gesellschaft (einschliesslich des Berichts des Wirtschaftsprüfers und der Durchführung der Prüfung), die der GV vorzulegen ist, oder (ii) alle Umstände im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft aus dem Amt seit der letzten Versammlung, auf der der Jahresabschluss und die Berichte vorgelegt wurden. In Übereinstimmung mit der Satzung kommt die Gesellschaft allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung einer solchen Erklärung gemäss und vorbehaltlich Artikel 148 der Satzung nach.

### **Informationen über Aktien und Abstimmungen**

- 22 Zum 19. April 2026, dem letzten praktikablen Datum vor der Veröffentlichung dieses Dokuments, beträgt die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft 13 003 464 600, die bei einer Abstimmung jeweils eine Stimme gewähren, mit Ausnahme der 1 268 109 041 Aktien, die die Gesellschaft im Eigenbestand hält und die keine Stimmrechte besitzen. Die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt ausübaren Stimmen beträgt daher 11 735 355 559

### **Informationen zur Website**

- 23 Eine Kopie dieser Einberufung und weitere Informationen gemäss Artikel 55 der Satzung finden Sie unter: <https://www.glencore.com/investors/shareholder-centre/agm>

### **Verwendung elektronischer Adressen**

- 24 Die Aktionäre und Aktionärinnen dürfen die in dieser Einberufung oder in den zugehörigen Dokumenten (einschliesslich des beigefügten Formulars zur Stimmrechtsvertretung) angegebenen elektronischen Adressen nicht für andere als die ausdrücklich genannten Zwecke zur Kommunikation mit der Gesellschaft verwenden.

### **Informationsrechte**

- 25 Ein Aktionär / eine Aktionärin, der/die Aktien im Namen einer anderen Person hält, kann diese Person ernennen und mit dem Informationsrecht ausstatten, sämtliche Kommunikation der Gesellschaft an ihre Aktionäre und Aktionärinnen zu erhalten. Jede/r Aktionär/in, der/die eine solche Ernennung vornehmen möchte, sollte sich an Computershare unter der unten angegebenen Adresse wenden und dabei Einzelheiten über die ernannte Person und seine/ihre Beziehung zu ihr angeben.

### **Allgemeine Anfragen**

- 26 Computershare führt das Aktionärsregister der Gesellschaft. Es bietet eine telefonische Helpline an (Telefonnummer aus dem

Vereinigten Königreich: 0370 707 4040; von ausserhalb des Vereinigten Königreichs: +44 370 707 4040). Wenn Sie Fragen zur GV oder zu Ihrem Aktienbesitz haben, wenden Sie sich bitte an Computershare unter der folgenden Adresse: 13 Castle Street, St. Helier, Jersey JE1 1ES, Kanalinseln.

- 27 Aktionäre und Aktionärinnen, die im SA-Register eingetragen sind, wenden sich bitte an: Computershare South Africa Investor Services (Pty) Ltd, Rosebank Towers, 15 Biermann Avenue, Rosebank, 2196, Südafrika, oder die allgemeine Südafrika-Helpline +27 (0) 11 370 5000.

## ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN ZU DEN BESCHLÜSSEN

*Auf den folgenden Seiten finden Sie Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Beschlüssen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Ansicht, dass die Beschlüsse im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und Aktionärinnen sind, und sie empfehlen den Aktionären und Aktionärinnen einstimmig, für die Beschlüsse zu stimmen, wie es die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf ihren eigenen wirtschaftlichen Aktienbesitz zu tun beabsichtigen. In diesem Abschnitt werden die Begriffe verwendet, die auf den vorangegangenen Seiten dieses Hinweises definiert wurden.*

### Allgemeine Hinweise

Die Beschlüsse 2, 15, 16, und 17 werden als Sonderbeschlüsse vorgeschlagen. Das bedeutet, dass mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für den Beschluss stimmen müssen, damit er gefasst wird. Alle anderen Beschlüsse werden als einfache Beschlüsse vorgeschlagen. Dies bedeutet, dass für die Fassung eines jeden dieser Beschlüsse mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Beschluss erforderlich ist.

Für jeden der Beschlüsse 14, 15, 16 und 17 gilt:

- die Berechnungen wurden auf der Grundlage des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft zum 9. April 2026 vorgenommen, dem letzten praktikablen Datum vor der Veröffentlichung dieses Dokuments, im Umfang von 13 003 464 600 Aktien, abzüglich der 1 268 109 041 von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt gehaltenen eigenen Aktien (was 10,19 % des ausgegebenen Aktienkapitals (ohne eigene Aktien) entspricht), entsprechend 11 735 355 559 Stück (und dementsprechend spiegeln die in diesem Abschnitt aufgeführten Aktienkapitalbeträge diese Methodik wider); und
- wenn der Beschluss gefasst wird, endet die Befugnis und/oder Vollmacht mit dem Abschluss der GV der Gesellschaft im Jahr 2027 oder dem 30. Juni 2027, je nachdem, was früher eintritt.

In diesen Erläuterungen bezieht sich ein Verweis auf einen Artikel auf einen Artikel der Satzung der Gesellschaft. Die bestehenden Artikel können auf der Website der Gesellschaft unter [www.glencore.com/articles](http://www.glencore.com/articles) und auf der GV eingesehen werden. Die in den vorangegangenen Teilen dieses Dokuments definierten Begriffe werden auch in diesem Abschnitt verwendet.

### Beschluss 1: Bericht und Jahresabschluss

Das erste Traktandum ist die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr zusammen mit dem Bericht des Verwaltungsrats und dem Bericht der Wirtschaftsprüfer durch die Aktionäre und Aktionärinnen.

### Beschluss 2: Vorgeschlagene Kapitalherabsetzung und Ausschüttung

Mit diesem Beschluss wird die Zustimmung der Aktionäre und Aktionärinnen zu einer Rückzahlung an die Aktionäre und Aktionärinnen in Höhe von 0.085 USD pro Aktie beantragt, die jeweils am ersten und zweiten Stichtag in bar erfolgen soll, also insgesamt 0.17 USD pro Aktie. Der erste Stichtag und der zweite Stichtag werden in dem Beschluss festgelegt. Wird der Beschluss gefasst, werden die Kapitaleinlagereserven der Gesellschaft reduziert. Die Rückzahlung an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgt durch die Gesellschaft frei von der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

### Beschlüsse 3 bis 10: Wiederwahl und Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Mit diesen Beschlüssen wird um die Zustimmung der Aktionäre und Aktionärinnen zur Wiederwahl aller derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder gebeten.

Die Grösse des Verwaltungsrats, seine Amtszeit, die Vielfalt in Bezug auf geografische Standorte, Nationalität und Geschlecht sowie die Fähigkeiten, Erfahrungen und Eigenschaften, die für eine wirksame Leitung und ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, werden bei der Erneuerung des Verwaltungsrats und der Nachfolgeplanung berücksichtigt. Der Verwaltungsrat überprüft jährlich mit Unterstützung des Nominierungsausschusses die Leistung jedes Verwaltungsratsmitglieds, das zur Wiederwahl steht. Der Verwaltungsrat stellt fest, dass seine geringe Grösse und Zusammensetzung der Kollegialität und der Zielstrebigkeit zugutekommen. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, darunter vier weibliche Mitglieder (von denen eines ein Senior Independent Director ist) und ein Mitglied, das einer ethnischen Minderheit angehört. Damit erreicht der Verwaltungsrat die folgenden Ziele der britischen Börsenzulassungsvorschriften: (i) 40 % weibliche Verwaltungsratsmitglieder, wobei die Zielvorgabe um 10 % übertroffen wird, und (b) mindestens eine Frau in einer der leitenden Positionen des Verwaltungsrats; und (ii) mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats, das einer ethnischen Minderheit angehört. Zusammen mit der Vielfalt und Komplementarität der Hintergründe, der

Fähigkeiten und der Erfahrung der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats wird dessen Vielfalt auch in Zukunft stark und ein wichtiger Faktor bei der Auswahl künftiger Mitglieder sein.

Eine Übersicht der Fähigkeiten und Erfahrungen jedes zur Wiederwahl vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieds ist in Anhang 1 zu dieser Einberufung enthalten. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats seine Rolle gut ausfüllt und dass es weiterhin das erforderliche Engagement für seine Rolle im Verwaltungsrat und den langfristigen, nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft zeigt.

Besondere Aufmerksamkeit widmete der Verwaltungsrat dem Vorschlag, Martin Gilbert wiederzuwählen. Herr Gilbert wurde im Mai 2017 erstmals in den Verwaltungsrat berufen und war im Jahr 2018 für fünf Monate beurlaubt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Herr Gilbert nach wie vor einen sehr wertvollen Beitrag leistet, sowohl aufgrund seiner besonderen Fachkenntnisse im Bereich der Märkte als auch als engagiertes unabhängiges Verwaltungsratsmitglied.

#### **Beschluss 11: Wiederwahl von Deloitte LLP als Wirtschaftsprüfer**

Der Verwaltungsrat empfiehlt auf Empfehlung des Revisionsausschusses die Wiederwahl von Deloitte LLP als Wirtschaftsprüfer für eine Amtszeit bis zur nächsten Versammlung, auf der der Jahresabschluss vorgelegt wird.

#### **Beschluss 12: Vergütung des Wirtschaftsprüfers**

Die Vergütung des Wirtschaftsprüfers kann vom Revisionsausschuss oder von der Gesellschaft auf der Generalversammlung festgelegt werden. Üblicherweise beschliessen die Aktionäre und Aktionärinnen auf der GV, dass der Revisionsausschuss über diese Vergütung entscheiden solle.

#### **Beschluss 13: Bericht zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Aktionäre werden gebeten, den Bericht über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (ohne die Vergütungspolitik der Verwaltungsratsmitglieder) für das vergangene Jahr zu genehmigen, der im Jahresbericht 2025 enthalten ist. Die Abstimmung über diesen Beschluss hat beratenden Charakter und die Verabschiedung dieses Beschlusses ist nicht Voraussetzung für die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.

#### **Beschluss 14: Befugnis zur Zuteilung von Aktien**

Zweck dieses Beschlusses ist es, die Befugnis des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Aktien zu erneuern. Die vorgeschlagene Befugnis wird es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen,

neue Aktien zuzuteilen und Rechte zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung anderer Wertpapiere in bis zu 3.911.785.100 Aktien zu gewähren, was etwa einem Drittel des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Dies steht im Einklang mit den britischen Richtlinien für institutionelle Aktionäre und Aktionärinnen.

Derzeit ist keine Bezugsrechtsemission oder Zuteilung neuer Aktien geplant (ausser im Zusammenhang mit Mitarbeiter- und Anreizplänen).

Falls dieser Beschluss gefasst wird, endet die Befugnis am 30. Juni 2027 oder am Ende der Generalversammlung 2027, je nachdem, was früher eintritt.

#### **Beschluss 15: Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, sich an die überarbeitete Statement of Principles on Disapplying Pre-emption Rights (Grundsatzserklärung zur Nicht-Anwendung von Bezugsrechten) der britischen Pre-emption Group zu halten, die im November 2022 veröffentlicht wurde (im Folgenden die **UK Pre-emption Principles**). Nach diesen darf eine Befugnis zur Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung, die nicht im Zusammenhang mit einem Bezugsangebot steht in Höhe von bis zu 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals eines Unternehmens zur uneingeschränkten Verwendung zulässt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass es im besten Interesse der Gesellschaft liegt, diese Ermächtigung zur Zuteilung neuer Aktien gegen Barzahlung (oder zum Verkauf eigener Aktien) zu beantragen, ohne dass diese Aktien zunächst den bestehenden Aktionären und Aktionärinnen im Verhältnis zu ihrem bestehenden Aktienbesitz angeboten werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Ermächtigung angemessen ist, um der Gesellschaft die Flexibilität zu geben, Eigenkapital auszugeben, wenn die Umstände dies erfordern. Da die Gesellschaft eher ein Aktienrückkaufprogramm durchführen wird, hat der Verwaltungsrat derzeit nicht die Absicht, Aktien gegen Bargeld auszugeben, ist aber der Ansicht, dass er in dieser Hinsicht eine Restbefugnis haben sollte. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit von Jahr zu Jahr unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu überprüfen.

Dementsprechend besteht der Zweck von Beschluss 15 darin, die Verwaltungsratsmitglieder zu bevollmächtigen, neue Aktien gemäss der mit Beschluss 14 erteilten Befugnis zuzuteilen oder eigene Aktien gegen Barzahlung zu veräussern: (i) in Verbindung mit einem Bezugsangebot oder einer Bezugsrechtsemission oder (ii) anderweitig bis zu 1 173 535 555 Aktien, der 10 % des ausgegebenen Grundkapitals (ohne eigene Aktien)

der Gesellschaft entspricht, ohne dass die Aktien zuerst den bestehenden Aktionären und Aktionärinnen im Verhältnis zu ihrem bestehenden Aktienbesitz angeboten werden.

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass er beabsichtigt, die in Teil 2B der UK Pre-Emption Principles enthaltenen Aktionärsschutzbestimmungen zu befolgen.

### **Allgemeine Hinweise zu den Beschlüssen 16 und 17**

Wie im Begleitschreiben des Vorsitzenden zu dieser Bekanntmachung erläutert, beantragt die Gesellschaft bei den Aktionären zwei getrennte Ermächtigungen zum Aktienrückkauf. Die Gesellschaft wird den Gesamtumfang der im Rahmen beider Ermächtigungen getätigten Käufe auf höchstens 1.759.129.798 Aktien zu tätigen, was etwa 14,99 % des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Dies entspricht dem Prozentsatz der Aktien, die im letzten Jahr für Käufe zugelassen waren.

Diese beiden Behörden werden gebeten, der Gesellschaft die Flexibilität zu gewähren, Kapitalrückzahlungen an die Aktionäre vorzunehmen und dabei die Auswirkungen auf ihre Kapitalrücklagen so gering wie möglich zu halten. Aufgrund dieser Überlegungen (einschliesslich hinsichtlich der Anwendung der SWT) beabsichtigt die Gesellschaft, falls sie ein Aktienrückkaufprogramm auflegt, dies unter Nutzung der Befugnisse zu tun, sofern diese von den Aktionären gemäss Beschluss 16 und/oder 17 gewährt werden, aber nicht beide gleichzeitig. Dies steht unter dem Vorbehalt des Erhalts bzw. der fortlaufenden Anwendung bestimmter Steuerverfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die erforderlich sind, damit die in den Beschlüssen 16 und 17 genannten Programme für die Gesellschaft wirtschaftlich tragbar sind. Aktien, die gemäss den Beschlüssen 16 oder 17 erworben werden, werden nach Abschluss des Rückkaufs eingezogen.

Der Verwaltungsrat wird die Befugnisse gemäss diesen Beschlüssen nur dann ausüben, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre insgesamt liegt und voraussichtlich zu einer Steigerung des Gewinns pro Aktie der Gesellschaft führen wird.

### **Beschluss 16: Marktkäufe von Aktien an der Schweizer Börse SIX**

Mit Wirkung zum 2. März 2026 hat die SIX Swiss Exchange (**SIX**) gemäss neuen, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigten Regeln einen Mechanismus zur Einrichtung einer separaten Handelslinie (eine sogenannte «zweite Handelslinie») eingeführt.

Diese zweite Handelslinie ermöglicht es in der Schweiz steuerlich ansässigen Unternehmen, die an einer von der SIX anerkannten Börse wie der LSE, notiert sind, eigene Aktien zurückzukaufen, ohne an der SIX notiert zu sein. Eine zweite Handelslinie an der SIX dient dazu, verkaufenden Aktionären, die Anspruch auf den SWT-Abzug haben, diesen Abzug zu ermöglichen. Nur der Emittent, über eine beauftragte Bank, selbst kann seine Aktien im Rahmen einer zweiten Handelslinie an der SIX erwerben; diese Aktien werden unter einer separaten Wertpapierkennnummer (ISIN) an der SIX gekauft, während der Handel an der LSE wie gewohnt parallel weiterläuft.

Vor der Einführung dieser neuen Regelung gab es kein vergleichbares Verfahren, weshalb die Gesellschaft eine «virtuelle zweite Handelslinie» bei der UBS eingerichtet hat. Dies wurde von den Aktionären auf der Aktionärsversammlung vom 5. August 2025 genehmigt, wobei im Rahmen dieses Programms vom 11. August 2025 bis zum 8. Januar 2026 Aktienrückkäufe getätigt wurden. Da der Gesellschaft nun eine zweite Handelslinie an der SIX zur Verfügung steht, wird die Zustimmung der Aktionäre eingeholt, um Aktienrückkäufe über diesen Mechanismus durchzuführen. Solche Rückkäufe setzen voraus, dass der Antrag auf Einrichtung einer zweiten Handelslinie bei der SIX erfolgreich ist und die erforderliche Steuerverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorliegt, damit die zweite Handelslinie für die Gesellschaft wirtschaftlich rentabel ist.

Der Erwerb von Aktien durch das Unternehmen von verkaufenden Aktionären im Rahmen einer zweiten Handelslinie an der SIX unterliegt der SWT, und das Unternehmen wird daher die SWT zum geltenden Satz (derzeit 35 %) vom an die verkaufenden Aktionäre gezahlten Kaufpreis abziehen, um an die eidgenössische Steuerbehörde weiterzuzahlen. Ist der betreffende verkaufende Aktionär zur Rückforderung der SWT berechtigt (z. B. aufgrund seines steuerlichen Wohnsitzes in der Schweiz), erwartet die Gesellschaft, dass der betreffende Aktionär daraufhin einen Antrag auf Rückerstattung der SWT bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung stellt.

Angesichts der Verzögerung bei der Rückerstattung der SWT an den betreffenden verkaufenden Aktionär beim Verkauf von Aktien an das Unternehmen im Rahmen einer zweiten Handelslinie an der SIX erwartet das Unternehmen, dass der Kaufpreis der Aktien einen moderaten Aufschlag gegenüber dem aktuellen Aktienkurs des Unternehmens an der LSE aufweist (vorbehaltlich der von der Aktionärsversammlung festgelegten Preisgrenzen und der geltenden Vorschriften). Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Ansicht,

dass die Zahlung eines solchen Aufschlags einen attraktiven Mechanismus für das Unternehmen darstellt, um Kapital an die Aktionäre zurückzugeben und gleichzeitig seine wertvollen Kapitalrücklagen für künftige Ausschüttungen an die Aktionäre zu erhalten.

Im Falle einer Genehmigung ermöglicht diese Ermächtigung dem Unternehmen, über eine zweite Handelslinie an der SIX Aktien im Umfang von bis zu 1'759'129'798 Aktien, was etwa 14,99 Prozent des ausgegebenen Stammaktienkapitals des Unternehmens entspricht, am Markt zu erwerben. Wie bereits erwähnt, wird die Gesellschaft die Rückkäufe im Rahmen der durch die Beschlüsse 16 und 17 erteilten Ermächtigungen auf insgesamt maximal 1'759'129'798 Aktien beschränken. Dies steht im Einklang mit dem Prozentsatz der Aktien, der im vergangenen Jahr für Marktkäufe genehmigt wurde.

#### **Beschluss 17: Ausserbörsliche Käufe über einen Vertrag zwischen der Gesellschaft und UBS**

Die durch den Beschluss angestrebte Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, ausserbörsliche Käufe ihrer Aktien durchzuführen, die über den Vertrag zwischen der Gesellschaft und UBS datiert am oder um den 28. April 2026 (eine «virtuelle zweite Handelslinie») abgewickelt werden, dessen wesentliche Bedingungen in Anhang 2 dieser Bekanntmachung zusammengefasst sind und von dem eine Kopie zur Einsichtnahme auf der Hauptversammlung bereitgestellt wird; dieser Vertrag steht den Aktionären zudem ab heute bis zum Tag der Hauptversammlung während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen von Linklaters LLP, 20 Ropemaker Street, London, EC2Y 9AR, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dieser Vertrag ersetzt den entsprechenden Vertrag, der am 17. Juli 2025 geschlossen und von den Aktionären auf der Aktionärsversammlung vom 5. August 2025 genehmigt wurde. Der Vertrag wurde mit UBS geschlossen, um einen alternativen Mechanismus für den Rückkauf von Aktien bereitzustellen, ohne dass Kapitalrücklagen in Anspruch genommen werden müssen. Gemäss dem Vertrag beträgt die maximale Anzahl von Aktien, die die Gesellschaft erwerben kann (einschliesslich aller Käufe, die gemäss einer im Rahmen des Beschlusses 16 erteilten Ermächtigung getätigt werden), 1.759.129.798 Aktien, was etwa 14,99 Prozent des ausgegebenen Stammkapitals der Gesellschaft entspricht. Der Vertrag ermöglicht es UBS, über einen bestimmten Zeitraum Aktien der Gesellschaft auf dem Markt als Eigenhändler auf eigenes Risiko zu kaufen. Gemäss dem Vertrag

würde die Gesellschaft diese Aktien dann am Ende des festgelegten Zeitraums von UBS erwerben. Der Erwerb von Aktien durch die Gesellschaft von UBS unterliegt der SWT, und die Gesellschaft wird daher die SWT zum geltenden Satz (derzeit 35 %) vom an UBS gezahlten Kaufpreis abziehen, um an die eidgenössische Steuerbehörde weiterzuzahlen. Da UBS die benannte Gegenpartei der Gesellschaft sein wird, wird UBS anschliessend die Rückerstattung der SWT beim Eidgenössischen Steueramt beantragen; angesichts der Risiken und Finanzierungskosten, die mit einer verzögerten Rückerstattung der SWT durch UBS bei der Durchführung der Käufe und Verkäufe im Rahmen des Vertrags verbunden sind, hat die Gesellschaft zugestimmt, dass der Kaufpreis der Aktien einen moderaten variablen Aufschlag auf den VWAP (den volumengewichteten Durchschnittspreis der von Zeit zu Zeit gekauften Aktien, wie im Vertrag definiert) aufweist. Angesichts des derzeitigen Niedrigzinsumfelds in der Schweiz wird dieser Aufschlag derzeit auf höchstens 1 % des VWAP geschätzt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Ansicht, dass die Zahlung eines solchen Aufschlags für die Gesellschaft einen attraktiven Mechanismus darstellt, um Kapital an die Aktionäre zurückzuführen und gleichzeitig ihre wertvollen Kapitalrücklagen für künftige Ausschüttungen an die Aktionäre zu erhalten.

Artikel 57 des Companies (Jersey) Law 1991 sieht vor, dass jeder Vertrag über den Rückkauf von Aktien ausserhalb des Marktes von den Aktionären genehmigt werden muss. Dementsprechend wird mit dem Beschluss die Zustimmung der Aktionäre zu dem Vertrag eingeholt, gemäss dem die Gesellschaft ermächtigt würde, Aktien zum Zwecke der Einziehung zu erwerben.

## Anhang 1 – Biografien der Verwaltungsratsmitglieder

### **Kalidas Madhavpeddi, 70 (Präsident)**

Ernennung im Februar 2020

Erfahrung

Kalidas Madhavpeddi verfügt über mehr als 40 Jahre Erfahrung in der internationalen Bergbauindustrie. Von 2008 bis 2018 war er unter anderem CEO von CMOC International, der operativen Tochtergesellschaft von China Molybdenum Co Ltd (China Moly). Er begann seine Laufbahn bei Phelps Dodge, wo er von 1980 bis 2006 arbeitete und zuletzt als Senior Vice President tätig war. In dieser Funktion war er für die globale Geschäftsentwicklung, Übernahmen und Veräusserungen sowie für die globalen Explorationsprogramme verantwortlich und Präsident für dessen internationales Geschäft.

Kalidas Madhavpeddi ist derzeit Verwaltungsratsmitglied von Novagold Resources (TSX:NG) und Dundee Precious Metals Inc (TSX:DPM).

Zuvor war er Verwaltungsratsmitglied und Präsident des Governance-Ausschusses von Capstone Mining (TSX:CS).

Er verfügt über Studienabschlüsse des Indian Institute of Technology in Madras (Indien) und der University of Iowa (USA). Zudem hat er das Advanced Management Program an der Harvard Business School abgeschlossen.

### **Gary Nagle, 51 (CEO)**

Seit 2000 bei Glencore, seit Juli 2021 Chief Executive Officer

Erfahrung

Gary Nagle kam im Jahr 2000 als Mitglied des Geschäftsentwicklungsteams Kohle zu Glencore in der Schweiz. Er war massgeblich daran beteiligt, anlässlich der Erstnotierung von Xstrata an der Londoner Börse ein Portfolio von Vermögenswerten zusammenzustellen.

Gary Nagle war fünf Jahre lang (2008–2013) in Kolumbien als CEO von Prodeco tätig. Danach wechselte er nach Südafrika, um die Ferrolegerungen-Anlagen von Glencore zu leiten (2013–2018). Anschliessend war er Leiter der Kohleanlagen von Glencore in Australien. Zudem war er von 2013 bis 2015 nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats von Lonmin plc und vertrat Glencore in den Minerals Councils von Australien und Kolumbien.

Gary Nagle hat einen Abschluss in Handel und Rechnungswesen der University of the Witwatersrand und qualifizierte sich 1999 in Südafrika als Wirtschaftsprüfer bzw. Chartered Accountant.

### **Gill Marcus, 76 (Senior Independent Director)**

Senior Independent Director seit Dezember 2022; ernannt im Januar 2018.

Gill Marcus arbeitete ab 1970 im Exil für den Afrikanischen Nationalkongress und kehrte 1990 nach Südafrika zurück. 1994 wurde sie in das südafrikanische Parlament gewählt. 1996 wurde sie zur stellvertretenden Finanzministerin ernannt, von 1999 bis 2004 war sie stellvertretende Gouverneurin der Zentralbank Südafrikas. Von 2009 bis 2014 war sie Gouverneurin der Zentralbank.

Gill Marcus war von 2007 bis 2009 nicht-geschäftsführende Präsidentin der Absa Group und nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Gold Fields Ltd und Bidvest. Sie amtierte als Leiterin einer Reihe von südafrikanischen Regulierungsbehörden. Von 2018 bis 2019 wurde sie in die gerichtliche Untersuchungskommission zu den Vorwürfen von Unregelmässigkeiten bei der Public Investment Corporation berufen.

Gill Marcus ist Absolventin der University of South Africa.

### **Martin Gilbert, 70 (Unabhängiges, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)**

Ernennung im Mai 2017, Senior Independent Director von Mai 2018 bis Dezember 2022

Erfahrung

Martin Gilbert war 1983 Mitbegründer von Aberdeen Asset Management. Er leitete das Unternehmen 34 Jahre lang und beaufsichtigte 2017 die Fusion mit Standard Life, als er zum Co-CEO ernannt wurde.

Martin Gilbert ist derzeit Präsident von Rover Global plc (LON:RVRG), Revolut Limited und Toscafund. Zuvor war er bis 2018 stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender von Sky PLC.

Martin Gilbert ist Mitglied des International Advisory Board von BritishAmerican Business.

Seine Ausbildung absolvierte er in Aberdeen. Er hat einen LLB- und einen MA-Abschluss in Rechnungswesen und ist zugelassener Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant).

**Cynthia Carroll, 69**  
**(Unabhängiges nicht-geschäftsführendes**  
**Verwaltungsratsmitglied)**

Ernennung im Februar 2021

Erfahrung

Cynthia Carroll verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Rohstoffsektor. Sie begann ihre Karriere als Explorationsgeologin bei Amoco, bevor sie zu Alcan kam. Dort hatte sie verschiedene Führungspositionen inne, bis sie schliesslich CEO der Primary Metal Group, dem Kerngeschäft von Alcan, wurde. Von 2007 bis 2013 amtierte sie als CEO von Anglo American plc.

Cynthia Carroll ist derzeit nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Baker Hughes Company (NYSE:BKR) und Pembina Pipeline Corporation (TSE:PPL) und war zuvor in den Verwaltungsräten von Hitachi Ltd, BP und Sara Lee tätig.

Sie hat einen Bachelor-Abschluss in Geologie des Skidmore College (NY), einen Master-Abschluss in Geologie der University of Kansas und einen MBA der Harvard University. Sie ist Fellow der Royal Academy of Engineers und Fellow des Institute of Materials, Minerals and Mining.

**Liz Hewitt, 69**  
**(unabhängiges, nicht-**  
**geschäftsführendes**  
**Verwaltungsratsmitglied)**

Ernennung im Juli 2022

Erfahrung

Liz Hewitt verfügt über mehr als 30 Jahre Geschäftserfahrung in leitenden und nicht-geschäftsführenden Positionen. Sie begann ihre berufliche Laufbahn als ausgebildete Wirtschaftsprüferin (Chartered Accountant) bei Arthur Andersen & Co. Sie bekleidete verschiedene Führungspositionen bei Private-Equity-Unternehmen wie 3i Group plc, Gartmore Investment Management Limited und Citicorp Venture Capital Ltd. Bei 3i Group plc war sie Private-Equity-Investorin und anschliessend Director of Corporate Affairs. Zudem war sie bei Smith & Nephew plc als Group Director of Corporate Affairs tätig.

Liz Hewitt ist derzeit nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Kerry Group plc (LON: KYGA). Zuvor war sie nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei National Grid plc (2020 – 2024), Melrose Industries plc (2013–2022), Novo Nordisk (2012–2021), Savills plc (2014–2019) und Synergy Health plc (2011–2014).

Liz Hewitt hat einen Bachelor-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften des University College London.

**John Wallington, 68**  
**(unabhängiges, nicht geschäftsführendes**  
**Verwaltungsratsmitglied)**

Ernennung im Juni 2024.

Erfahrung

John Wallington verfügt über mehr als 40 Jahre Erfahrung in der Bergbauindustrie und leitete Betriebe in Südafrika, Australien, Kolumbien und Kanada.

Herr Wallington war 27 Jahre lang bei Anglo American plc tätig, zuletzt als Global CEO Anglo Coal. Davor wurde er zum CEO von Anglo Coal South Africa (2001-2004) ernannt.

Nach seinem Ausscheiden bei Anglo American war er CEO Coal of Africa (2010-2013), Head of Energy Sibanye (2016-2018) und CEO Riversdale Resources mit Sitz in Kanada (2020-2022). Ausserdem war er als nicht geschäftsführender Direktor bei Keaton Energy (2009), Buffalo Coal (2015) und Kwatani (2018-2020) tätig.

Herr Wallington hat einen BSc in Bergbauingenieurwesen von der University of the Witwatersrand in Johannesburg, Südafrika. Zu seinen weiteren Qualifikationen gehören Programme für Führungskräfte an den London und Harvard Business Schools. Er ist beim Institute of Corporate Directors durch das ICD-Rotman Board Dynamics Program (Universität Toronto) zertifiziert.

**María Margarita Zuleta, 60**  
**(Unabhängiges, nicht-geschäftsführendes**  
**Verwaltungsratsmitglied)**

Ernennung im Februar 2025.

Erfahrung

María Margarita Zuleta verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung als Juristin mit einem breiten Spektrum an Erfahrungen, unter anderem in einer Anwaltskanzlei, in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst und im akademischen Bereich. Nach ihrem Jurastudium im Jahr 1991 begann Frau Zuleta ihre Karriere als kolumbianische Anwältin in einer Privatpraxis und wurde Partnerin der Kanzlei Brigard & Urrutia in Bogotá.

Im Jahr 2002 wurde sie zur stellvertretenden Justizministerin Kolumbiens ernannt und 2004 zur Direktorin des präsidentialen Programms

gegen Korruption. Von 2005 bis 2012 war sie Chefsyndikus von Prodeco, als das Unternehmen im Besitz von Glencore und Xstrata war. Im Jahr 2012 wurde Frau Zuleta zur Generaldirektorin der Nationalen Agentur für öffentliches Auftragswesen von Kolumbien ernannt. Sie war Dekanin der School of Government an der Universidad de los Andes

von April 2019 bis November 2025 und ist dort nun als Professorin tätig.

Frau Zuleta ist seit 2005 in den Aufsichtsräten mehrerer kolumbianischer Unternehmen tätig und gehört derzeit den Aufsichtsräten von Corficolombiana (an der kolumbianischen Börse notiert), Proindesa und Aval Valor Compartido AVC an.

## Anhang 2 – Zusammenfassung des Vertrags über den Rückkauf ausserhalb des Marktes

Laufzeit	Zusammenfassung
<b>Vertragsparteien</b>	<p><b>Emittent:</b> Glencore plc</p> <p><b>Bank:</b> UBS AG</p>
<b>Kauf von Aktien</b>	<p>Der Emittent beauftragt die Bank, Stammaktien ohne Nennwert am Kapital des Emittenten («Aktien») auf eigene Rechnung zu erwerben, wobei die Bank als Auftraggeber und nicht als Vermittler auftritt, und die so erworbenen Aktien gemäss den Vertragsbedingungen an den Emittenten zu verkaufen.</p> <p>Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aktionäre des Emittenten auf der Hauptversammlung.</p> <p>Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen kann der Emittent im Rahmen des Vertrags Rückkaufprogramme einleiten und der Bank in Bezug auf diese Programme wöchentliche Anweisungen zum Kauf von Aktien erteilen.</p> <p>Sobald der Vertrag in Kraft tritt und der Emittent der Bank Anweisungen erteilt, wird die Bank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen Käufe im Rahmen des jeweiligen Programms gemäss den zuletzt erteilten wöchentlichen Anweisungen tätigen, bis zum Enddatum oder bis der Emittent den für dieses Programm festgelegten maximalen Nominalbetrag (wie vom Emittenten der Bank mitgeteilt) von der Bank erwirbt, je nachdem, was früher eintritt, es sei denn, der Emittent beendet die Käufe für die laufende Handelswoche.</p>
<b>Wöchentliche Anzahl der gekauften Aktien</b>	<p>Der Emittent legt in den wöchentlichen Anweisungen eine angestrebte wöchentliche Anzahl von Aktien innerhalb einer Bandbreite fest, die gekauft werden sollen. In jeder Handelswoche stellt die Bank sicher, dass die Anzahl der von ihr gekauften Aktien (und der Aktien, die der Emittent anschliessend von ihr erwirbt) nicht grösser oder kleiner ist als eine vereinbarte Abweichung von der Ober- und Untergrenze der Bandbreite.</p>
<b>Rückkauf von Aktien</b>	<p>Nach jeder Handelswoche erwirbt der Emittent von der Bank die Aktien, die die Bank in dieser Handelswoche gemäss dem Vertrag erworben hat.</p> <p>Die vom Emittenten für die Aktien zu zahlende Gegenleistung entspricht einem Betrag in CHF (von der</p>

	<p>Bank umgerechnet), der dem Produkt aus dem Kaufpreis und der Anzahl der so erworbenen Aktien entspricht (abzüglich etwaiger Quellensteuern, die der Emittent gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung abziehen oder einbehalten muss), wobei der Kaufpreis das Produkt aus folgenden Faktoren ist:</p> <p>(i) dem Durchschnitt der täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse der an der Londoner Börse gehandelten Aktien (vorbehaltlich bestimmter Ausschlüsse in Bezug auf Geschäfte, die während der Eröffnungs-, Mittags- und Schlussauktionen oder zu einem vom Emittenten festgelegten Preis erfolgen) an jedem geplanten Handelstag während dieses Zeitraums (der kein ausgeschlossener Tag ist); und</p> <p>(ii) 1 zuzüglich der Prämie.</p> <p>Die Prämie entspricht dem Wert (in Basispunkten), der für das Kalenderquartal gilt, in dem der Abrechnungstag jeder Handelswoche liegt, wie von der Bank nach eigenem Ermessen festgelegt (vorbehaltlich bestimmter Grenzen, die nur unter begrenzten Umständen überschritten werden dürfen) und dem Emittenten mitgeteilt, und der gegebenenfalls aufgrund bestimmter Störereignisse angepasst werden kann.</p>
<p><b>Maximale Gesamtzahl der Aktien</b></p>	<p>Der Emittent ist nicht verpflichtet, von der Bank Aktien zu erwerben, die die Anzahl von 1.759.129.798 Aktien abzüglich der Gesamtzahl der vom Emittenten gemäss Beschluss 16 dieser Bekanntmachung erworbenen Aktien übersteigen.</p>
<p><b>Beschränkungen beim Kauf</b></p>	<p>Für den Erwerb von Aktien durch die Bank gemäss dem Vertrag gelten bestimmte übliche Beschränkungen, darunter:</p> <p>(i) kein Kauf von Aktien an einem Handelsplatz, der 25 % des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens der Aktien an diesem Handelsplatz während der 20 aufeinanderfolgenden Tage, an denen die Londoner Börse vor diesem Tag geöffnet war, übersteigt;</p> <p>(ii) der Erwerb von Aktien darf nur an einer vereinbarten Liste von Handelsplätzen erfolgen, in Übereinstimmung mit sowie im Rahmen und innerhalb der Grenzen aller geltenden Vorschriften</p>

	<p>(einschliesslich der Safe-Harbour-Bestimmung gemäss der britischen Marktmissbrauchsverordnung);</p> <p>(iii) keine Aktien zu einem Preis pro Aktie zu erwerben, der höher ist als der höhere der folgenden Werte: (a) der Preis des letzten unabhängigen Handelsgeschäfts; und (b) das höchste aktuelle unabhängige Gebot an der jeweiligen Börse zum Zeitpunkt der Durchführung des Kaufs;</p> <p>(iv) keine Aktien in Eröffnungs-, Tages- oder Schlussauktionen zu erwerben; und</p> <p>(v) keine anderen physisch abgewickelten Finanzinstrumente zu erwerben, die an die Aktien gekoppelt sind.</p>
<b>Enddatum</b>	Das Enddatum (nach dem die Bank gemäss dem Vertrag keine Aktien mehr erwirbt) ist (sofern nichts anderes vereinbart wurde) der früheste der folgenden Zeitpunkte: (i) der Tag, an dem der Vertrag gekündigt wird; (ii) das Datum, an dem die Gesamtzahl der vom Emittenten gemäss dem Vertrag erworbenen Aktien der maximalen Gesamtzahl der Aktien entspricht; (iii) der frühere der beiden Termine: der Abschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2027 oder der 30. Juni 2027.
<b>Kündigung durch den Emittenten</b>	Der Emittent kann den Kauf für eine beliebige laufende Handelswoche oder das Programm (ohne Kündigung des Vertrags) jederzeit vor Ablauf des jeweiligen Handelszeitraums bzw. des Programms kündigen oder den Vertrag (mit Ausnahme der üblichen Fortbestehungsklauseln) jederzeit kündigen.
<b>Kündigung durch die Bank</b>	Die Bank kann den Vertrag (mit Ausnahme der üblichen Fortbestehungsklauseln) jederzeit kündigen.
<b>Steuerliche Feststellungen</b>	Sowohl der Emittent als auch die Bank verpflichten sich gegenüber der jeweils anderen Partei, die aktuellen (und künftigen) Veranlagungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben, einzuhalten.
<b>Haftungsfreistellung</b>	Der Emittent stellt die Bank (sowie deren verbundene Unternehmen, die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Beauftragten und Mitarbeiter) von

	jeglicher Haftung, allen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Verlusten oder Aufwendungen frei, die im Zusammenhang mit ihrer Bestellung oder der Ausübung ihrer Funktion im Rahmen des Vertrags entstehen (mit den üblichen Ausnahmen).
<b>Anwendbares Recht</b>	Der Vertrag unterliegt englischem Recht.